

› Gerhart Holzinger wies unter Bezugnahme auf rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Aspekte auf die Wichtigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle hin und legte dar, dass die nunmehrige zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit schon seit 1875 angedacht war. Man sei daran in der Vergangenheit aber immer wieder gescheitert. Die Realisierung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sei zwar eine gigantische Aufgabe, jedoch gleichzeitig eine noch große Chance für die Weiterentwicklung des Rechtsstaats, wobei aber alle Beteiligten dazu aufgerufen sind, aktiv und mit großem Einsatz daran mitzuwirken, um deren Erfolg zu garantieren.

Hans Peter Lehofer bezog sich in der Folge vor allem auf die neue Rolle des Verwaltungsgerichtshofs als Revisionsgericht. Ob ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof hinkünftig erfolgreich ist, werde maßgeblich davon abhängen, dass die Revisionswerber es zu Stande bringen, „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ aufzuzeigen. Und er erläuterte auch, dass das Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten keinen Anwaltszwang erfordere, was den Zugang zum Rechtsschutz erleichtern könne. Gerdae das war aber ein Punkt, der zumindest im Symposium im November massiv bezweifelt wurde (siehe auch KOMMUNAL 12/2013, Seite 22 f).

*Hans Braun*

## Fact-Box

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ist laut dem KWR-Symposium ein Meilenstein im österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensrecht. Mit 1.1.2014 wird der administrative Instanzenzug großteils abgeschafft und die neuen Verwaltungsgerichte nehmen ihre Tätigkeit auf.

## Risiko Grundeigentum

# Und der Staat hält die Hand auf

Nicht nur bei illegalen Abfallablagerungen, auch bei bestimmten Geländebegradigungen und -verfüllungen ist Vorsicht angebracht. Selbst wenn man einem behördlichen Beseitigungsauftrag entgeht, könnten dennoch AISAG-Zahlungen in der Höhe von zigtausenden Euro drohen – und das auch Jahre danach noch.

Peter Sander

Während es weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass dem Verursacher oder dem Eigentümer des Grundstücks bei illegalen Abfallablagerungen („wilden Depo-nien“) ein behördlicher Beseitigungsauftrag droht (siehe dazu auch der Beitrag von Martin Niederhuber im KOMMUNAL 7/2013, Seite 20), darf nicht aus den Augen verloren werden, dass auch die Finanz (konkret das Zollamt) in solchen Fällen die Hand aufhält: Regelmäßig löst eine solche illegale Abfallablagerung auch AISAG-Zahlungen aus.

### AISAG auch für an sich wünschenswerte Maßnahmen

Weit weniger bekannt ist aber, dass AISAG-Beiträge auch für „illegale“, aber an sich sinnvolle Maßnahmen anfallen könnten. Die Ausgangssituation ist bekannt: Ein größeres Bauvorhaben wird umgesetzt, es fällt eine große Menge an Boden- und Erdaushubmaterial oder Tunnelausbruch an.

Dieses Material kann nun entweder deponiert werden, was mitunter teuren Transport bedeutet. Mindestens ebenso beliebt ist es, das Material für Geländegestaltungsmaßnahmen zu

verwenden. Bewirtschaftete Flächen können so begradigt, unwegsames Kegel und „Löcher“ aufgefüllt oder Böschungen optisch ansprechender gestaltet werden. Dies alles ist freilich oftmals nicht nur sinnvoll und wünschenswert, sondern abgabenrechtlich durchwegs heikel. Immerhin handelt es sich bei den Materialien in aller Regel um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes – und für dessen Beseitigung oder Ablagerung will der Staat Geld sehen.

### AISAG-Pflicht für Verfüllungsmaßnahmen

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit c AISAG ist für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u. a. das Verfüllen von Baugruben oder Künnetten) oder das Vornehmen von Gelände-anpassungen (u. a. die Errichtung von Dämmen und Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder für den Bergversatz mit Abfällen und Ähnliches pro Tonne des verwendeten Abfalls der Betrag von zumindest 9,20 Euro zu entrichten. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind lediglich Bodenaushubmaterialien, sofern diese zulässigerweise für eine solche Gestaltungsmaßnahme verwendet werden, bzw. Erdaushub, der im Zusammenhang mit einer Bau-



ALSAG-Beiträge fallen auch für „illegale“, aber an sich sinnvolle Maßnahmen an. Die Ausgangssituation ist bekannt: Ein größeres Bauvorhaben wird umgesetzt, es fällt eine große Menge an Boden- und Erdaushubmaterial oder Tunnelausbruch an. Nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit c ALSAG ist für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen oder für den Bergversatz mit Abfällen und Ähnliches pro Tonne des verwendeten Abfalls der Betrag von zumindest 9,20 Euro zu entrichten.

maßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für solche Tätigkeiten verwendet wird (siehe § 3 Abs. 1a Z 4 und 5 ALSAG). „Zulässig“ bedeutet in diesem Fall, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Verwendung des Materials vorliegen müssen (z. B. nach Wasserrecht, Naturschutzrecht, ...). „Im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ meint, dass – vereinfacht ausgedrückt –

nicht mehr Material als nötig verwendet werden darf. Ein Beispiel: Es soll aus Bodenaushubmaterial (= Abfall) ein Damm zur Rückhaltung von Wasser im Hochwasserfall errichtet werden. Muss der Damm dazu einen Meter hoch sein, um seinen Zweck zu erfüllen, kann er zwar zwei Meter hoch geschüttet werden (weil eben so viel Material vorhanden ist), die ALSAG-Ausnahme kann aber un-

ter Umständen nur für den ersten Meter in Anspruch genommen werden. Für das „Überschussmaterial“ muss daher bezahlt werden. Das Zollamt kann solche Fälle auch noch Jahre nach der Durchführung der Maßnahme aufgreifen. Beitragsschuldner ist dann in aller Regel derjenige, der die Verfüllung oder Gestaltung veranlasst hat (§ 4 Z 3 ALSAG).

## Checklist

### ALSAG-Vermeidung bei Baumaßnahmen

Zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen im Zusammenhang mit ALSAG-Beiträgen ist es erforderlich, einige richtige Fragen vorab zu stellen. Tut man dies, stehen die Chancen nicht schlecht, ALSAG-Beiträge zu vermeiden:

- ▶ Handelt es sich bei den Materialien um Abfall iSd Abfallwirtschaftsrechts?
- ▶ Sind die Materialien qualitätsgesichert? Liegen Unterlagen über die Beprobung

und Analyse vor?

- ▶ Ist die Verwendung der Materialien behördlich bewilligt? Liegen alle erforderlichen Bewilligungen vor?
- ▶ Gibt es eine vertragliche Absicherung mit dem Lieferanten/Übergeber der Materialien, falls doch eine ALSAG-Beitragspflicht bestehen sollte? Wer übernimmt in diesem Fall die Kosten allfälliger Verfahren vor Verwaltungs- und Zollbehörden?

### Private „Häuslbauer“ sind nicht ausgenommen

Das vorstehend geschilderte Szenario kann dabei auch den privaten „Häuslbauer“ treffen. Wenn – abseits des eigentlichen Baugrundstücks – beispielsweise der Kelleraushub für solche Geländegestaltungsmaßnahmen verwendet wird, gelten nämlich genau die gleichen Grundsätze. Es wird zwar unter dem Strich um geringere Kubaturen und damit um weniger Geld gehen als bei einem größeren Bauvorhaben, vor der ALSAG-Pflicht ist aber auch Otto Normalverbraucher nicht gefeit.



Dr. Peter Sander, LL.M./MBA ist Rechtsanwalt und Spezialist für Anlageneinigungen, Emissionshandel, Infrastrukturprojekte